

Storno bei Lawinensperre / Strassensperre

I. Storno bei Geltung der Österreichischen Hotelvertragsbedingungen

Schließt ein Gast mit dem Hotelier den "Beherbergungsvertrag" und wurde dabei die Geltung der Österreichischen Hotelvertragsbedingungen (ÖHVB) vereinbart (etwa durch eine Klausel des Hoteliers im Angebot oder in der Buchungsbestätigung, dass auf den Vertrag die ÖHVB anzuwenden sind) so gilt folgendes:

1. Lawinensperre während des gesamten Buchungszeitraums

Gemäß § 5 Abs 5 ÖHVB zahlt der Gast zwar grundsätzlich auch, wenn er die "bestellten Räume bzw. die Pensionsleistung" nicht Anspruch nimmt (wobei Ersparnisse und Erträge des Hoteliers auf Grund anderwärtiger Vermietung anzurechnen sind), doch werden in § 14 Abs 6 ÖHVB Elementarereignisse berücksichtigt. Dort ist die Auflösung des Vertrages und die Entgeltrückzahlung (Verweis auf § 1447 ABGB) für die Fälle vorgesehen, in denen ein "als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis" die Erfüllung unmöglich macht.

Mit "höherer Gewalt" meint man ein von außen kommendes, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammendes untypisches und elementares Ereignis, das auch äußerster Sorgfalt nicht verhindern kann. Eine Passsperre im Zusammenhang mit dem Abgang von Lawinen ist daher grundsätzlich als Ereignis höherer Gewalt zu werten.

Wenn durch die Passsperre nun keine andere (zumutbare) Zugangsmöglichkeit zum Hotel für den gesamten Zeitraum der Buchung besteht, liegt zweifellos "Unmöglichkeit" der Leistung aus dem Beherbergungsvertrag vor, da der Erfüllung durch die Passsperre ein dauerndes Hindernis entgegensteht. Daraus folgt rechtlich, dass der Beherbergungsvertrag zwischen Hotelier und Gast rückabgewickelt wird und der Hotelier die allenfalls bereits geleisteten Zahlungen zurückzuzahlen.

2. Aufhebung der Lawinensperre während des Buchungszeitraums:

Für den Fall, dass die Anreise zu einem späteren Zeitpunkt - nach Aufhebung der Sperre - jedoch noch innerhalb des Zeitraums der Zimmerbuchung wieder möglich ist, sehen die ÖHVB keine Regelungen vor. Es gelten daher die Regeln des allgemeinen Zivilrechts:

a) Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vertragsleistung

Wie oben angedeutet, liegt "Unmöglichkeit" der Leistung aus dem Beherbergungsvertrag vor, wenn der Erfüllung ein "dauerndes Hindernis" entgegensteht. Die Feststellung, ob in einem bestimmten Fall "Unmöglichkeit" bzw. ein "dauerndes Hindernis" vorliegt, ist zum Teil reine Sachverhaltsfrage (wie oben, wenn das Hindernis während der gesamten Dauer vorliegt) zum Teil aber auch ein Wertungsproblem. Es muss sohin unter Umständen bei Eintritt eines die Leistung verhindernden Ereignisses (z.B. Lawinensperre) auch gewertet werden, ob vernünftigerweise damit zu rechnen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt -jedoch innerhalb der Buchungszeit - noch erfüllt werden kann.

Ist das Ergebnis dieser Prognose negativ (z.B. eine Aufhebung der Lawinensperre

vor Ende der Buchungsdauer ist nicht absehbar, was gerade bei Kurzurlaubeu bzw. schlechten Wettervorhersagen der Fall sein wird), so liegt eine dauernde Unmöglichkeit der gesamten Leistung vor, und der Vertrag ist rückabzuwickeln. Der Gast erhält in diesem Fall daher allfällige Anzahlungen zurück bzw. hat keine Stornogebühr zu zahlen.

Wenn der Gast jedoch damit rechnen durfte, dass die Erfüllung des Vertrags zu einem späteren Zeitpunkt möglich wird (positive Prognose über die Aufhebung der Lawinensperre vor Ablauf der Buchung), so ist bezüglich jenes "Teils" der Vertragsleistung, dessen Erfüllung noch möglich sein könnte (letztlich: die verbleibenden Tage nach Aufhebung der Lawinensperre), der Vertrag unter Umständen weiterhin bezüglich dieses restlichen Zeitraums aufrecht. Zur Beurteilung der Gültigkeit des restlichen Teils ist jedoch zu prüfen, ob bei dem Vertrag (z.B. Beherbergungsvertrag über eine Woche) überhaupt eine "teilbare Leistung" vorliegt. Dazu im folgenden:

b) Teilbare oder unteilbare Vertragsleistung

Die geschuldete Leistung ist rechtlich gesehen teilbar, wenn sie sich nach der Verkehrsauffassung so zerlegen lässt, dass zwischen der gesamten vertraglichen Leistung (z.B. gesamte gebuchte Woche) und den Teilen (die einzelnen Tage) bloß ein quantitativer Unterschied besteht. Sie ist unteilbar, wenn sie überhaupt nicht in Teile zerlegt werden kann oder wenn sich die Teile vom Ganzen qualitativ unterscheiden. Durch Vereinbarung kann dieser Grundsatz jedoch auch abgeändert werden. Die Leistung ist dann nach dem Parteiwillen unteilbar, wenn die Vertragsparteien nur an der Gesamtleistung ein Interesse haben; hingegen teilbar, wenn sie auch an der Erbringung einzelner Teile interessiert sind.

Kommt man im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass für den Gast nur die Buchung über den gesamten Zeitraum von Interesse war und ist dies dem Hotelier bekannt oder erkennbar gewesen (z.B. bei weiter Anreise des Gastes), so war der Beherbergungsvertrag als unteilbare Leistung vereinbart. Bei "unteilbaren" Leistungen führt das Unmöglichwerden eines bestimmten Teils der Leistung hingegen zur gänzlichen Unmöglichkeit des gesamten Vertrages und damit - wie oben unter Punkt 1.a) - zur Rückabwicklung des Vertrags. Dies hat zur Folge, dass der Gast keine Stornogebühren zu zahlen hat bzw. geleistete Anzahlungen zurückverlangen kann.

Kommt man allerdings aufgrund (auch schlüssiger) Vereinbarung oder der Verkehrsauffassung zu dem Ergebnis, dass in dem speziellen Vertrag eine "teilbare" Leistung vorliegt (z.B. weil der Gast keine weite Anreise hat, oder für lange Dauer gebucht war) und wird ein Teil dieser Leistung unmöglich (z.B. durch temporäre Lawinensperre), so gilt: Der Gast hat für jenen Teil der Vertragsdauer, der unmöglich gewordenen ist (Zeit während der Lawinensperre), kein Entgelt zu leisten, schuldet jedoch weiterhin für den restlichen Teil, der einer Erfüllung noch zugänglich ist (Zeit nach der Lawinensperre) das Entgelt bzw. die vereinbarte Stornogebühr (zu allem: Koziol/Welser, Bürgerliches Recht 1" S. 214ff).

II. Keine Geltung der ÖHV

Zu den gleichen Ergebnissen kommt man, wenn weder die Geltung der ÖHV, noch

sonstige spezielle Bedingungen im' Vertrag zwischen dem Hotelier und dem Gast vereinbart wurden sondern allgemeines Zivilrecht zur Anwendung kommt.

1. Lawinensperre während des gesamten Buchungszeitraums

In diesem Fall kommt § 1104 ABGB zur Anwendung. Die dort geregelte Mietzinsbefreiung wegen "außerordentlicher Zufälle" gilt nicht nur, wenn das Bestandsobjekt (auch Hotelzimmer) als solches unbenutzbar wird, sondern auch, wenn die Unbenutzbarkeit auf Umständen beruht, die außerhalb des Mietobjekts liegen, wie zum Beispiel bei einer Passsperre wegen Lawinenabgängen (Binder in Schwimann, ABGB, § 1104 Rz 2 mwN). Der Hotelier kann daher bei Unmöglichkeit der Leistung grundsätzlich auch keine Zahlungen verlangen.

2. Aufhebung der Lawinensperre während des Buchungszeitraums

Wird die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich - etwa durch Aufhebung der Passsperre, so gelten die obigen Ausführungen zu Punkt 1.2.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist aufgrund vorstehender Ausführungen festzuhalten, dass für Fälle, in denen während der Buchungsdauer ein anfangs bestehendes Hindernis aus dem Bereich der höheren Gewalt wegfällt (und nun ein vertragsgemäßer Leistungsaustausch grundsätzlich stattfinden könnte) es keine generelle Lösung für die Frage der jeweiligen Leistungspflichten für den Gast bzw. den Hotelier gibt. Es ist vielmehr auf den konkreten Sachverhalt bzw. Vertrag im Einzelfall - und zwar auf zwei Ebenen - abzustellen.

Vorerst ist festzustellen, ob "Unmöglichkeit" im Sinne eines "dauernden Hindernisses" aufgrund der objektiven Umstände vorliegt bzw. ob der Gast im konkreten Fall aufgrund des Ereignisses und der Begleitumstände überhaupt noch mit dem Wegfall des Hindernisses innerhalb des Buchungszeitraums rechnen konnte - was im Falle von Passsperren aufgrund von Lawinenabgängen bei kürzerer Buchungsdauer jedenfalls fraglich ist.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Leistung des Hoteliers, also die Beherbergung, im konkreten Fall aufgrund Vereinbarung oder Verkehrsauffassung als "teilbare Leistung" zu qualifizieren ist d.h. ob der Gast ursprünglich ein Interesse an der Erfüllung eines Teils des Vertrags über einen verbleibenden Zeitraum hatte, oder ob man von diesem Interesse ausgehen konnte - was im Falle von kürzeren Buchungsdauern oder weiten Anreisewegen fraglich sein kann.

Nur wenn die beiden vorstehenden Fragen positiv beantwortet werden können, besteht mangels spezieller anderer Vereinbarungen grundsätzlich eine Pflicht des Gastes Entgelt oder Stornogebühr - allerdings lediglich für den verbleibenden Zeitraum des Vertrages – an den Hotelier zu leisten.

**Quelle: Rechtsanwalt Dr. Felix Prändl, BRAUNEIS, KLAUSER & PRÄNDL
A-1010 WIEN, BAUERNMARKT, Stand: 04.02.2005**